Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: SARSTEDT AG Co. KG

Anschrift: Sarstedtstr. 1, 51588 Nümbrecht

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung 1

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung 1

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie 3

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation 7

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen 8

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse 8

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 13

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 16

B5. Kommunikation der Ergebnisse 18

B6. Änderungen der Risikodisposition 19

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen 20

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich 20

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern 21

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern 22

D. Beschwerdeverfahren 23

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren 23

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren 27

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens 29

E. Überprüfung des Risikomanagements 30

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Philipp Höfel - Menschenrechtsbeauftragter

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die LkSG-Berichterstattung über Status und Maßnahmen der Überwachungsaktivitäten erfolgt jährlich an den Vorstand. Sofern erforderlich kann jederzeit eine anlassbezogene ad-hoc Meldung erfolgen. Im Berichtszeitraum ergaben sich keine Notwendigkeiten für solche ad-hoc Meldungen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

https://www.sarstedt.com/unternehmen/ueber-uns/verhaltensgrundsaetze/

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Nicht bestätigt

Falls keine oder die Kommunikation nicht an alle Zielgruppen erfolgte, begründen Sie Ihre Antwort.

Sofern notwendig wurde die Grundsatzerklärung relevanten Fachbereichen (insbesondere Einkauf und Vertrieb) vorgestellt und im Rahmen von Schulungen kommuniziert. Die Schulungen umfassen auch die Tochtergesellschaften im In- und Ausland.
Darüber hinaus ist die Grundsatzerklärung auf der Homepage veröffentlich und frei zugänglich.
Der Vorstand wurde in die Erstellung der Grundsatzerklärung eingebunden und hat diese verabschiedet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde überprüft und ist nach wie vor auf dem aktuellen Stand und entspricht den Anforderungen des LkSG.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Für jede im LkSG definierte Sorgfaltspflicht existieren zentrale Ansprechpartner, die die entsprechenden Prozesse überwachen, verantworten und die Menschenrechtsstrategie umsetzen. Durch eine Vielzahl von zentralisierten Prozesse besteht ein entsprechender Einfluss auf ausländische Tochtergesellschaften. So erfolgt beispielsweise im Einkaufs die jährliche Risikoanalyse sowie die Überwachung der Sorgfaltspflichten in der globalen, unmittelbaren Lieferkette.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Verbindliche Verhaltensgrundsätze wie unser Code of Conduct und unser Supplier Code of Conduct spiegeln die Leitplanken unserer Menschenrechtsstrategie wieder.
Die Umsetzung von Menschenrechtsstandards erfolgt durch Schulungen, entsprechende Prozesskontrollen und Vorgaben in der SARSTEDT-Gruppe. Meldungen von Verstößen werden initial durch den Chief Compliance Officer aufgenommen, bewertet und kommuniziert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die SARSTEDT-Gruppe verfügt über einen Menschenrechtsbeauftragten, der die Aufgaben gem. LkSG wahrnimmt und an den Vorstand berichtet. Hierbei wird er durch entsprechende Fachabteilungen unterstützt.
Bei den verantwortlichen der Fachabteilungen handelt es sich um Wissensträger in ihren Risikobereichen. Sofern notwendig wird durch externe Expertise unterstützt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Analyse der unmittelbaren Lieferanten wurde für den Zeitraum 08/2023-07/2024 durchgeführt.
Die Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereichs wurde in Q4 2024 für 2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Der Vorstand der SARSTEDT-Gruppe trägt die Verantwortung für ein LkSG-konformes Risikomanagement. Der Menschenrechtsbeauftragte überprüft und berichtet über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems an den Vorstand.

Im ersten Schritt ermittelt die SARSTEDT-Gruppe die branchen-, produkt- und länderspezifischen menschenrechtlichen und umweltspezifischen Risiken im eigenen Geschäftsbereich und der Lieferkette. Dies erfolgt durch eine jährliche bzw. anlassbezogene detaillierte index- sowie textbasierte Risikoanalyse aller Lieferantenländer und Länder im eigenen Geschäftsbereich. Im zweiten Schritt werden die Risikopositionen priorisiert und gewichtet. So kann beispielsweise die Möglichkeit der Einflussnahme der SARSTEDT-Gruppe auf den unmittelbaren Lieferanten oder auch das Herkunftsland des Produkts, sofern dies nicht dem Herkunftsland des Lieferanten entspricht, in die Risikobewertung mit einfließen.

Die ausgewählten unmittelbare Lieferanten mit hohen abstrakten LkSG-Risiken erhalten die Aufforderung sich bei der ESG-Plattform sustainabill zu registrieren. Die webbasierte Plattform bewertet die Antworten des Lieferanten zu LkSG spezifischen Fragebögen (Selbstauskünfte) in einem Ampelsystem, um aus dem hohen abstrakten Länderrisiko das tatsächliche Risiko des unmittelbaren Lieferanten herzuleiten.

Die Risiken im eigenen Geschäftsbereich werden mit den entsprechenden Fachbereichen im Inland und dem Menschenrechtsbeauftragten evaluiert. Die Tochtergesellschaften im In- und Ausland werden in der Risikobetrachtung berücksichtigt. Zusätzlich werden alle Produktionsgesellschaften innerhalb des eigenen Geschäftsbereich durch sustainabill bewertet. Die Bewertung wird regelmäßig aktualisiert.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es lagen keine Hinweise aus dem Beschwerdeverfahren vor, die zu berücksichtigen waren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Es handelt sich um die Risiken aus der abstrakten, länderspezifischen Risikoanalyse der Länder, in denen die SARSTEDT-Gruppe aktiv ist. Im Rahmen der weitergehenden Risikoanalyse wurden keine tatsächlichen Risiken identifiziert.
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Sonstige Verbote: Es handelt sich um die Risiken aus der abstrakten, länderspezifischen Risikoanalyse, in denen Lieferanten der SARSTEDT-Gruppe aktiv sind. Im Rahmen der weitergehenden Risikoanalyse wurden die abstrakten Risiken weiter untersucht.
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Unmittelbare Lieferanten wurden der abstrakten Länderanalyse unterworfen.
Wesentliche Faktoren bei der Priorisierung von Lieferanten aus Ländern mit hohen abstrakten LkSG-Risiken sind das Einflussvermögens auf Basis des Umsatzes beim Lieferanten sowie Material/-Produktklassifizierung.
Innerhalb des eigenen Geschäftsbereich konnten keine tatsächlichen Risiken identifiziert werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es findet keine Priorisierung der Risiken statt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Nutzung des ESG-Tools sustainabill zur Bewertung aller Produktionsgesellschaften anhand LkSG-Kriterien (Selbstauskünfte). Vorgabe von Verhaltensgrundsätzen durch Code of Conduct und Supplier Code of Conduct. Zentralisierung von z.B. HR-Prozessen durch HR International, ggf. mit Unterstützung lokaler HR-Departments in Landesgesellschaften. Es gibt keine prioritären Risiken innerhalb der SARSTEDT-Gruppe.

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Inland erfolgten LkSG-Schulungen im Einkauf - 2023 - sowie für die Verantwortlichen der Sorgfaltspflichten innerhalb des eigenen Geschäftsbereich 2024.
Im Ausland erfolgten Schulungen für jede eigenständige Tochtergesellschaften 2023. Im Rahmen der jährlichen Risikoanalyse wird die Thematik in der SARSTEDT-Gruppe aufgefrischt.
Aktualisierung der sustainabill Bewertungen aller Produktionsgesellschaften in 2024 dient ebenfalls zur Sensibilisierung auf LkSG-Themen.
Weiterhin erfolgt eine Code of Conduct-Schulung der Mitarbeiter über einen externen Dienstleisters.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es wurden innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs keine konkreten Risiken festgestellt.
Aufgrund des geringen Risikos innerhalb des eigenen Geschäftsbereich erachten wir die präventiven Schulungsmaßnahmen als ausreichend und geeignet.
Es findet keine Priorisierung der Risiken statt.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Nutzung des ESG-Tools sustainabill zur Bewertung aller Produktionsgesellschaften anhand LkSG-Kriterien (Selbstauskünfte) zu allen abstrakten Länderrisken.
Aufgrund der Zentralisierung von Prozessen, bzw. Unterstützung lokaler Gesellschaften durch das

Headquarter der SARSTEDT-Gruppe können Risiken identifiziert und mitigiert werden. So ist beispielsweise HR International in lokale Recruiting Prozesse involviert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es wurden innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs keine konkreten Risiken festgestellt.
Es findet keine Priorisierung der Risiken statt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden sämtliche abstrakten Länderrisiken betrachtet. Es erfolgte keine Priorisierung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Der Supplier Code of Conduct (Verhaltenskodex für Lieferanten) ist Bestandteil unseres Bestellprozesses (bspw. über allgemeinen Einkaufsbedingungen) und entfaltet somit seine rechtliche Bindungswirkung. Lieferanten aus Ländern mit hohen abstrakten Länderrisken erhalten den Supplier Code of Conduct zusätzlich zur Unterschrift in Zusammenhang mit einer Einladung zur Plattform sustainabill (Selbstauskunft zu LkSG spezifischen Fragen). Der Verhaltenskodex räumt uns die Möglichkeit ein Kontrollmaßnahmen vor Ort durchzuführen. Darüber hinaus ermöglichen uns vor-Ort Audits bei Lieferanten, im Rahmen von Qualitätsvereinbarungen, LkSG-spezifische Verstöße feststellen zu können.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es erfolgt keine Priorisierung.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Mögliche Meldestellen: Hinweisgebersystem, Betriebsrat, Compliance-Officer, verpflichtende Meldungen bspw. an Berufsgenossenschaften oder Versicherungen.
Es gibt diverse Audits, Begehungen und Kontrollen in verschiedenen Funktionen und Bereichen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Mögliche Meldestellen: Hinweisgebersystem auf unserer Homepage frei zugänglich oder Compliance-Officer.
Risikoanalyse über sustainabill ermöglicht Identifizierung von abstrakten Länderrisiken.
Möglichkeiten zur Identifizierung von Verletzungen im Rahmen von Lieferanten-Audits vor Ort.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Das Hinweisgebersystem ist frei auf unserer Untenehmenswebseite verfügbar. Es handelt sich um eine standardisierte Cloud Lösung von einem externen Anbieter (Saas). Es ist öffentlich zugänglich und ist uneingeschränkt für sämtliche Stakeholder nutzbar. Das System garantiert Vertraulichkeit, Anonymität und Schutz für Hinweisgebende.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Das System ist öffentlich auf unserer Webseite zugänglich.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

https://www.sarstedt.com/unternehmen/ueber-uns/verhaltensgrundsaetze/

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

https://www.sarstedt.com/unternehmen/ueber-uns/verhaltensgrundsaetze/

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

https://www.sarstedt.com/unternehmen/ueber-uns/verhaltensgrundsaetze/

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

https://www.sarstedt.com/unternehmen/ueber-uns/verhaltensgrundsaetze/

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

https://www.sarstedt.com/unternehmen/ueber-uns/verhaltensgrundsaetze/

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

https://www.sarstedt.com/unternehmen/ueber-uns/verhaltensgrundsaetze/

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.sarstedt.com/unternehmen/ueber-uns/verhaltensgrundsaetze/

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Thomas Klein, Chief Compliance Officer

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Das Hinweisgebersystem ist eine externe Cloudlösung (SaaS-Lösung) mit restriktivem Zugriff. Lediglich unser Chief Compliance Officer und stellvertretend unser Datenschutzbeauftragter haben Zugriff auf das Hinweisgebersystem. Meldungen können anonym abgegeben werden. Das Tool entspricht vollumfänglich den Anforderungen des LkSG und HinSchG.
Das Tool ermöglicht die Aufrechterhaltung der Anonymität über den gesamten Prozess hinweg. Unsere Regelungen stellen darüber hinaus klar, dass Beschwerdeführer, die in guter Absicht potenzielle Risiken und Verstöße melden, gegen jegliche Form von Repressalien geschützt sind.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Wir stellen sicher, dass keine Mitarbeitenden benachteiligt werden oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind, weil sie in gutem Glauben einen Verdachtsfall gemeldet haben. Aufgrund von Verdachtsmeldungen eingehende Hinweise werden nach dem need to know-Prinzip nur in dem Umfang und an den internen Adressatenkreis weitergeleitet, der für die Aufklärung und Nachverfolgung des Sachverhalts notwendig ist.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Es existieren keine priorisierten Risiken.
Die oben benannten Bereiche werden durch den Menschenrechtsbeauftragten jährlich geprüft. Über die Angemessenheit der Maßnahmen sowie die Wirksamkeit wird jährlich an den Vorstand berichtet.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Präventionsmaßnahmen entsprechen dem Risikoprofil der SARSTEDT-Gruppe. Der Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichtet insbesondere kritische Lieferanten auf die Anforderungen des LkSG. Unser eigener Verhaltenskodex legt uns entsprechende Regelungen auf. Durch stark zentralisierte Prozesse erfolgt ein entsprechender Zugriff in die Tochtergesellschaften.
Das Beschwerdeverfahren ist frei auf unserer Homepage zugänglich und in beiden Verhaltenskodizies verlinkt.
Awareness-Schulungen sollen wesentliche Fachbereiche und Tochtergesellschaften auf die LkSG Problematik sensibilisieren. Ressourcen werden im Bedarfsfall der Situation angepasst.
Betreffend der Abhilfemaßnahmen existiert ein standardisierter Katalog, der für den Einzelfall ausgeprägt werden kann.